

Stellungnahme

zu den Pflichten des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Angelegenheit Dieselemissionen

erstellt für den Aufsichtsrat der Mercedes-Benz Group AG

Der Aufsichtsrat der Mercedes-Benz Group AG („Mercedes-Benz“ oder das „Unternehmen“) hat Morrison & Foerster LLP („Morrison Foerster“) als rechtlichen Sachverständigen (§ 111 Absatz 2 Satz 2 AktG) mit der umfassenden Beratung im Zusammenhang mit den in Deutschland und anderen Ländern anhängigen regulatorischen, strafrechtlichen und zivilrechtlichen Verfahren wegen Dieselausgasemissionen von Mercedes-Benz-Fahrzeugen („Angelegenheit Dieselemissionen“) mandatiert. Diese Erklärung beschreibt den gegenwärtigen Stand der vom Aufsichtsrat im Kontext der Angelegenheit Dieselemissionen ergriffenen Maßnahmen.

1. Der Aufsichtsrat untersucht den gesamten der Angelegenheit Dieselemissionen zugrundeliegenden Sachverhalt und ob sich hieraus eine etwaige Vorstandsverantwortlichkeit ergeben könnte. Bei seiner Prüfung orientiert er sich an den in der „ARAG/Garmenbeck“-Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21. April 1997 (Az. II ZR 175/95) aufgestellten Grundsätzen im Zusammenhang mit der Prüfung des Bestands und der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen eines Unternehmens gegen amtierende und ehemalige Vorstandsmitglieder.

a) In Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen hat der Aufsichtsrat Morrison Foerster beauftragt, die vom Vorstand eingerichtete Organisation der für die Angelegenheit Dieselemissionen wesentlichen Unternehmensbereiche im maßgebenden Zeitraum im Einzelnen zu überprüfen, eine umfassende Analyse aller für die Feststellung einer etwaigen Verantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern relevanten Tatsachen und rechtlichen Aspekte durchzuführen und dem Aufsichtsrat über die Ergebnisse und gegebenenfalls weitere gebotene Maßnahmen Bericht zu erstatten.

b) Im Jahr 2023 hat diese Untersuchung wichtige Fortschritte gemacht. Laufend werden Akten und Entscheidungen von Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie Gerichten analysiert und sonstige Informationsquellen ausgewertet. Weitere Bereiche des Sachverhalts konnten verifiziert werden. Hinsichtlich anderer Umstände dauern die Ermittlungen an. Der gesamte Sachverhalt wird im Hinblick auf den Untersuchungsauftrag rechtlich bewertet. Zum Stand der laufenden Untersuchung berichten wir dem Aufsichtsrat und dem Rechtsausschuss regelmäßig.

c) Der Aufsichtsrat hat Morrison Foerster angewiesen, die Grundlage für rechtlich und tatsächlich fundierte Entscheidungen in dieser Angelegenheit zu schaffen. Wir sind gebeten, alle erforderlichen Ressourcen einzusetzen, um eine effiziente Durchsetzung etwaiger Ansprüche sicherzustellen. Der Aufsichtsrat hat sich von uns bestätigen lassen, dass die Prüfung innerhalb angemessener Zeit abgeschlossen sein wird und die Durchsetzbarkeit etwaiger Ansprüche hierdurch nicht gefährdet ist. Er überwacht Verjährungsfristen laufend und hat festgestellt, dass etwaige Ansprüche in naher Zukunft nicht verjähren.

2. Der Aufsichtsrat widmet sich in nahezu jeder Sitzung dem Stand der verwaltungs- und zivilrechtlichen sowie sonstigen Verfahren. Er erhält alle wesentlichen Informationen im Zusammenhang mit Anfragen von Behörden, Klagen und Verfahren, technologischen Aspekten sowie Maßnahmen des Unternehmens. Der Aufsichtsrat vergewissert sich, dass diese Verfahren im Unternehmensinteresse geführt werden und der mit dem Aufsichtsrat abgestimmten Strategie entsprechen.

3. Seit 2020 haben der Aufsichtsrat und sein Rechtsausschuss an Stelle eines externen Monitors die Aufgabe übernommen, die Aufsicht über die Einhaltung der Verpflichtungen von Mercedes-Benz aus dem Vergleich mit US Behörden zu führen. Sie überwachen, ob die vereinbarten technischen, finanziellen und compliancebezogenen Maßnahmen vereinbarungsgemäß durchgeführt werden. Insbesondere vergewissert sich der Aufsichtsrat, dass die hohen Standards des technischen Compliance Management Systems („tCMS“) von Mercedes-Benz aufrechterhalten und im Einklang mit dem Stand der Technik und den Veränderungen im regulatorischen Umfeld fortentwickelt werden. Der Aufsichtsrat hat sich im Jahr 2023 unter anderem damit befasst, wie das Unternehmen Erfahrungen und Lehren der vergangenen Jahre auf neue Bereiche wie Softwarecompliance und Elektromobilität anwendet. Er informierte sich unter anderem zu Complianceherausforderungen und -lösungen bei den Themenkomplexen automatisiertes Fahren, Datenschutz und Cybersecurity. Das tCMS entspricht höchsten Anforderungen. Seine Belastbarkeit wird unter Einbeziehung des Rechtsausschusses vom Unternehmen jährlich überprüft. Dabei bewertet der Aufsichtsrat auch die Wirksamkeit und Angemessenheit des tCMS in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

4. In unserer Funktion als rechtlicher Sachverständiger (§ 111 Absatz 2 Satz 2 AktG) erklären wir hiermit, dass der Aufsichtsrat seinen aktienrechtlichen Pflichten umfassend nachgekommen ist.

Berlin, den 20. März 2024



Prof. Dr. Roland Steinmeyer
Rechtsanwalt und Notar